



# Haftpflicht für MediatorInnen für die Mitglieder des ÖAGG

## Polizzenummer 3/81/31910903

### 1. Gegenstand der Versicherung:

Die Haftpflicht der Versicherten laut § 19 ZivMediatG im Rahmen dieser Police. Die Versicherung erstreckt sich auf alle einschlägigen, beruflichen Tätigkeiten als MediatorIn des Versicherten, nicht jedoch auf anwaltliche und notarielle Beratungen oder Tätigkeiten als Zivilingenieure und Baumeister.

### 2. Gegenstand der Versicherung:

Die Haftpflicht der Versicherten, innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereiches des ZivMediatG im Rahmen dieser Police. Die Versicherung erstreckt sich auf alle einschlägigen, beruflichen Tätigkeiten als MediatorIn der Versicherten nicht jedoch auf anwaltliche und notarielle Beratungen oder Tätigkeiten, weiters nicht auf Beratungen oder Tätigkeiten als Zivilingenieure und Baumeister und nicht auf die Beratung oder Tätigkeit als Unternehmensberater. Haftungsrisiken nach DSGVO gelten als mit versichert.

### 3. Versicherungssumme:

1. Die Leistung des Versicherers aus diesem Vertrag beläuft sich pro Versicherungsfall auf € 400.000,- für Sach- und Personenschäden und die daraus resultierenden Vermögensschäden, sowie € 400.000,- bei reinen Vermögensschäden. Der Vertrag entspricht den Vorgaben des § 19 des ZivMediatG.
2. Der Versicherungsschutz aus gegenständlichem Vertrag gilt subsidiär, sofern im Versicherungsfall Versicherungsschutz aus einer anderen Police besteht.
3. Hat der Versicherer in einem Versicherungsfall mehreren Versicherten aus dieser Police Versicherungsschutz zu gewähren, so steht jedem einzelnen Versicherten als Versicherungssumme der Betrag von 400.000 € zur Verfügung, jedoch pro Versicherungsfall nicht mehr als die Versicherungssumme.

### 4. Vertragsgrundlage:

1. Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung ABHV 2018. .
2. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt. 2 2018 auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von € 400.000,-.
3. Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes  
In Abweichung des Artikels 3.1, erstreckt sich der örtliche Geltungsbereich auf Europa
3. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes: Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt.2 und Art.7, Pkt.3 ABHV auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (Bundesgesetzblatt Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.
4. Analog zu der in Art.12, Pkt.2.2 ABHV geregelten Kündigungsmöglichkeit besteht im selben Ausmaß auch ein Kündigungsrecht des Versicherers gegenüber dem einzelnen Versicherten.  
Dem Versicherer wird weiters das Recht eingeräumt, Anmeldungen einzelner Mitglieder zur Versicherung abzulehnen. auf Wiederaufnahme in gegenständlichen Versicherungsvertrag abzulehnen.

### 5. Pflichtversicherung:

Für eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine gesetzliche Pflichtversicherung besteht gelten die Vorschriften des §§ 158c bis § 158 i VersVG.

Falls bei der gesetzlichen Pflichtversicherung vorgesehen, entfällt bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme die Begrenzung der Jahreshöchstleistung und/oder eine etwaige Beschränkung der Nachdeckung aus Fehlleistungen, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt sind.

Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt des Schadeneignisses. Dies gilt jedoch nur insoweit, als hierfür nicht bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.